

**Antrag auf Einleiterlaubnis gemäß den §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §38 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG)**

**Vorbemerkung:**

Gemäß § 38 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Einleiten von Abwasser aus Branchen, für die gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen wurden, in Gewässer und/oder öffentliche Abwasseranlagen erlaubnispflichtig (hier zutreffend: Anhang 49 zur Abwasser-Verordnung des Bundes). Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist auf Grund § 38 Abs. 1 HWG einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer gleichgestellt und wird deshalb gleich behandelt bzw. reglementiert. Eine Erlaubnispflicht für die Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser besteht allerdings nur dann, wenn aus diesem Teilstrom mehr als 1 m<sup>3</sup>/Tag in die Kanalisation eingeleitet wird. Bei einer Einleitung unterhalb der vg. Menge genügt dagegen ein vereinfachtes Anzeigeverfahren gemäß der hessischen Indirekteinleiter-Verordnung.

Für den Erlaubnis Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

**1. Erläuterungsbericht**

- a) Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen
- b) Name, Vorname, Wohnort des Antragstellers, bei juristischen Personen Sitz des Unternehmens
- c) genaue Angabe des Ortes, an dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie Gemarkung, Flur und Flurstück incl. Angaben über den genauen Standort der geplanten Abwasseranlage/n (Sammlung, Behandlung Ableitung)
- d) Eventuelle Lage in einem Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet
- e) Der Bericht hat Auskunft zu geben über Art und Zweck des geplanten Vorhabens, Herkunft, Menge, Temperatur und Beschaffenheit der Abwässer, sowie über Art und Umfang der Brauchwasseraufbereitungsanlage(n) und Abwasservorbehandlungsanlage/n .
- f) Bei der seit 2000 vorgeschriebenen Brauchwasserkreislaufführung für maschinelle Fahrzeugreinigungsanlagen: Angabe des Abwasserrecyclings in %
- g) Beschreibung der Einleitestelle/ in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer (jeweils mit Gemarkung, Flur, Flurstück) und ggf. Beschreibung der Einleitestelle bzw. des Einleitebauwerkes.
- h) Darlegung durch welche Maßnahmen und Behandlungsmethoden die Einhaltung des in Anhang 49 begrenzten Parameter (20 mg/l Kohlenwasserstoffe H53) garantiert wird.
- i) Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe (hier: halogenierte Kohlenwasserstoffe und schwer abbaubare organische Komplexbildner)
- j) Darstellung der bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Anlagenteile, wie z.B.:
  - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrollen
  - Anzahl und Parameterumfang der vorgesehenen Abwasseranalysen
  - Wartungsverträge
- k) Angabe der Verwertung/Entsorgung anfallender Schlämme und Sonderabfälle samt vorgesehenem Entleerungsturnus

l) **Zusätzliche Unterlagen bei Lage der Anlage im Überschwemmungsgebiet, in bzw. an einem Gewässer oder im Uferbereich**

ausführliche Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens in einem Schutzgebiet und Darlegung der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss; ggf. ist ein Nachweis vorzulegen, in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird und darzustellen, ob und wie hierfür Ersatzretentionsraum geschaffen werden kann (s. auch Merkblatt : Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer, im Uferbereich oder im Überschwemmungsgebiet ).

**2. Technische Beschreibungen:**

- a) Verfahrensbeschreibung mit Fließbild der geplanten Anlage(n) (Grundfließbild gem. DIN 28004) bis zur Einleitung in die Kanalisation/in ein oberirdisches Gewässer, unter Darstellung aller Abwasseranfallstellen
- b) **Anlagenaufbau**  
Hinweis unter Bezug auf den im Jahr 2000 novellierten Anhang 49:  
Die Ableitung aus Kreislaufanlagen maschineller Fahrzeugwaschanlagen darf nur aus der Betriebswasservorlage erfolgen. Der Betrieb einer reinen Kfz-Werkstatt ist möglichst abwasserfrei zu planen. Der Anfall von mineralölverschmutztem Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Überdachung, auf ein absolutes Minimum zu begrenzen )
- c) Erläuterung der geplanten Mess- und Regeltechnik
- d) Bemessung der wesentlichen Teile der Abwasseranlage, bezogen auf die jeweils entsprechenden Vorschriften ( u.a. DIN 1999)
- e) Bauzeichnungen und evtl. bau- oder wasserrechtliche Zulassungen der geplanten Anlagen
- f) Leistungsfähigkeitsnachweis der geplanten Anlage (Messwerte von bestehenden Referenzanlagen) bzw. Gutachten
- g) Nachweis der Dichtheit der innerbetrieblichen Kanalisation bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

**3. Planunterlagen**

**3.1 Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000**

**3.2 Lageplan (Flurkarte ) mindestens im Maßstab 1:100 mit:**

- a) Angabe der Himmelsrichtung
- b) Erläuterung der Einzeichnungen in einer Legende
- c) Grenzen und Katasterbezeichnungen der benutzten Grundstücke sowie der Nachbargrundstücke
- d) Katasterauszüge
- e) vorhandenen Bauwerken auf den vorgesehenen Grundstücken
- f) ggf. in Anspruch genommenen Gewässern mit Namen, Katasterbezeichnung, Einleitestelle, Angabe der Uferseite und, soweit vorhanden, Flusskilometer
- g) genauen Höhenangaben, bezogen auf das Nivellementfestpunktsystem

**3.3 Entwässerungsplan gemäß DIN 1986, Teil 1**

mit Eintragung der für Abwasseranfall und Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen

**3.4 Längsschnitte und Bauwerkspläne der Abwasseranlagen**

#### **4. Hinweise**

Bei Benutzung fremder Grundstücke muss das Einverständnis des Eigentümers eingeholt und den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Sollte es sich um eine Anlage im Überschwemmungsgebiet eines Gewässers bzw. im Uferbereich handeln, sind neben diesem auch das Merkblatt „Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer, im Uferbereich oder im Überschwemmungsgebiet“ zu beachten.

Es sind Maßstäbe zu wählen, die eine deutliche Anschauung gewährleisten. Die Maßstäbe sind auf allen Zeichnungen anzugeben. Alle sonstigen grafischen oder farbigen Hervorhebungen sind mit einer Legende zu erläutern.

Sämtliche Antragsunterlagen sind mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen und vom Antragsteller und Planfertiger sowie dem verantwortlichen Betreiber zu unterschreiben. Die Anforderung weiterer Unterlagen oder auch besonderer Gutachten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Antrag ist in **3-facher** Ausfertigung einzureichen bei:

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main**  
**Umweltamt**  
**- Untere Wasserbehörde -**  
**Galvanistr. 28**  
**60486 Frankfurt am Main**

Grundsätzlich erfüllen E-Mails formal derzeit nicht die in § 126 BGB und anderen Vorschriften geforderte Schriftform und ersetzen auch nicht die Erfordernisse von Schriftlichkeit und Unterschrift im Verwaltungsgeschäft. Eine Antragstellung per E-Mail ist daher nicht möglich, auch weil derzeit eine Überprüfung von elektronischen Signaturen durch die Stadt Frankfurt am Main nicht durchgeführt werden kann.